

Allgemeine Geschäftsbedingungen VERKAUF („AGB“ / „AVB“)

der

- **gastro total GmbH, Possenheimer Strasse 21, 97348 Markt Einersheim (AG Würzburg HRB 16471),**
- **der gastro total Produktion GmbH, Possenheimer Strasse 21, 97348 Markt Einersheim (AG Würzburg HRB 7952),**
- **der gastro total Deutschland GmbH, Raiffeisenstrasse 2, 74385 Pleidelsheim (AG Stuttgart HRB 206932) und**
- **der HGK Holzwarth GastroKonzept GmbH, Raiffeisenstrasse 2, 74385 Pleidelsheim (AG Stuttgart HRB 723536)**

A. Teil 1 – Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der der gastro total GmbH, Possenheimer Strasse 21, 97348 Markt Einersheim (AG Würzburg HRB 16471), der gastro total Produktion GmbH, Possenheimer Strasse 21, 97348 Markt Einersheim (AG Würzburg HRB 7952), der gastro total Deutschland GmbH, Raiffeisenstrasse 2, 74385 Pleidelsheim (AG Stuttgart HRB 206932) und der HGK Holzwarth GastroKonzept GmbH, Raiffeisenstrasse 2, 74385 Pleidelsheim (AG Stuttgart HRB 723536), (nachfolgend sowohl gemeinsam als auch jeweils „gastro total“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die gastro total mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Diese AGB gelten nur, sofern der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die gastro total ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die gastro total auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Alle Angebote der gastro total sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die gastro total innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der gastro total und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der gastro total vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der gastro total nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail.

(3) Angaben der gastro total zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Die Kosten werden nach Aufwand veranschlagt. Bei anschließender Beauftragung werden dem Auftragsgeber je nach Auftragswert die Kosten gestaffelt gutgeschrieben, sofern dies schriftlich vereinbart ist.

(5) Die gastro total behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der gastro total weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der gastro total diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der gastro total. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Die gastro total ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der gastro total durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Auftraggeber sich in Zahlungsverzug befindet.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Von der gastro total in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Die gastro total kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der gastro total gegenüber nicht nachkommt.

(3) Die gastro total haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die gastro total nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der gastro total die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die gastro total zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der gastro total vom Vertrag zurücktreten.

(4) Die gastro total ist zu Teillieferungen berechtigt, insbesondere wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist oder
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die gastro total erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(5) Gerät die gastro total mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der gastro total auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieses Teils dieser AGB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist am Sitz von gastro total

- Betreffend die gastro total GmbH sowie die gastro total Produktion GmbH also in Markt Einersheim, betreffend die gastro total Deutschland GmbH und die HGK Holzwarth GastroKonzept GmbH also in Pleidelsheim - soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der gastro total.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die gastro total noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die gastro total versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber.

(5) Die Sendung wird von der gastro total nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der gastro total nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 (2) S. 6 dieses Abschnitts bestimmten Form zugegangen ist. Auf Verlangen der gastro total ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die gastro total zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die gastro total die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die gastro total nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der gastro total, kann der Auftraggeber unten den in § 8 dieses Abschnitts bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die gastro total aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die gastro total nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die gastro total bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die gastro total gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der gastro total den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 7 Schutzrechte

(1) Die gastro total steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die gastro total nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieses Abschnitts.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von der gastro total gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die gastro total nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die gastro total bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der gastro total auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Die gastro total haftet nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die gastro total gemäß § 8 (2) dieses Abschnitts dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die gastro total bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der gastro total für Sach- oder Personenschäden je Schadensfall auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der gastro total.

(6) Soweit die gastro total technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der gastro total wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der gastro total gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Waren (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von der gastro total an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der gastro total. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die gastro total.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der gastro total als Hersteller erfolgt und die gastro total unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim der gastro total eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die gastro total. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die gastro total, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der gastro total an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die gastro total ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die gastro total ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die gastro total abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung der gastro total einzuziehen. Die gastro total darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der gastro total hinweisen und die gastro total informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der gastro total die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der gastro total.

(8) Die gastro total wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(9) Tritt die gastro total bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der gastro total und dem Auftraggeber ist nach Wahl der gastro total, der Sitz der gastro total, - betreffend die gastro total GmbH sowie die gastro total Produktion GmbH also Markt Einersheim, betreffend die gastro total Deutschland GmbH und die HGK Holzwarth GastroKonzept GmbH in Pleidelsheim - oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die gastro total ist der Sitz der gastro total, Markt Einersheim, ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der gastro total und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

B. Teil 2 – Besondere Geschäftsbedingungen bei Werkleistungen

§1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen bei Werkleistungen gelten, sofern die gastro total auch oder nur Werkleistungen schuldet. Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu „A. Teil 1 - Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen.“ Die VOB/B und VOB/C in ihrer jeweils gültigen Fassung, sollen nur dann zusätzlich gelten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§2 Leistungsumfang

Die Werk- und/oder Bauleistung sowie der Leistungsumfang ergeben sich aus der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

§3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Beginn der Werkleistung alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Leistung gegeben sind.

(2) Sollten in diesem Zusammenhang von der gastro total nicht zu vertretende Wartezeiten oder Behinderungen entstehen, behält die gastro total sich eine gesonderte Berechnung der daraus entstehenden Kosten gemäß §6 dieses Abschnitts vor.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen.

§5 Abnahme und Gefahrübergang

(1) Verlangt die gastro total nach Fertigstellung – ggf. also auch vor Ablauf einer vereinbarten Frist – vom Auftraggeber die Abnahme der Leistung, so ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Auf Verlangen der gastro total sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

(2) Die gastro total ist dazu berechtigt, dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Wird die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert, gilt die Abnahme als erteilt.

(3) Nimmt der Auftraggeber die Leistung der gastro total vor Abnahme ganz oder teilweise in Gebrauch oder verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der gastro total, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

(4) Spätestens mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon gemäß §5 Abs.3 des Abschnitts A dieser AGB trägt.

§6 Preise und Abrechnung

(1) Preise und Abrechnungsmodalitäten für Werkleistungen ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Vereinbarte Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Der Materialaufwand sowie Reisekosten sind zusätzlich zu vergüten. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der gastro total.

(3) Wege- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten behandelt und sind gemäß dem bei Vertragsschluss aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der gastro total gesondert zu vergüten.

(4) Bei Überstunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden Zuschläge erhoben. Die Höhe der Zuschläge ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Nachweise über die Arbeits-, Reise- und Wartezeiten sowie die Leistung auf Aufforderung des Personals unverzüglich gegenzuzeichnen.

(6) Verzögert sich die Werkleistung am Ausführungsort aus Gründen, die die gastro total nicht zu vertreten hat, so trägt der Auftraggeber alle der gastro total dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (Personalkosten, Mietkosten der Geräte etc.). Er hat insbesondere Kosten für Wartezeiten zu tragen. Die gastro total ist berechtigt, in diesem Falle das Personal zur Schadensminimierung, soweit dies möglich ist, kurzfristig anderweitig einzusetzen.

C. Teil 3 – Besondere Bedingungen für Wartungsverträge und Dienstleistungen

§1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Wartungsverträge gelten, sofern die gastro total auch oder nur Dienstleistungen schuldet. Insbesondere für Wartungsverträge. Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu „A. Teil 1 - Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen.“

§2 Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang von Service- bzw. Dienstleistungen ergibt sich aus der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

(2) Die Wartung umfasst die turnusmäßige Prüfung der im Wartungsvertrag bezeichneten Geräte. Die Wartungsintervalle vereinbaren die Parteien im Wartungsvertrag. Die Wartung dient der Erhaltung des Sollzustandes und beinhaltet Pflegearbeiten, Reinigungen und verschiedene Überprüfungen. Nicht von der Wartung umfasst sind Reparaturen. Stellt die gastro total bei der Ausführung der Wartung Mängel bzw. Reparaturbedarf fest, wird der Auftraggeber auf diese hingewiesen.

§3 Preise

(1) Für die Wartung und sonstige Service- bzw. Dienstleistungen gilt die jeweils vereinbarte Vergütung. Vereinbarte Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf die Leistungserbringung innerhalb der betriebsüblichen Zeiten der gastro total. Dies sind: Mo-Fr von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Leistungen, die außerhalb dieser Zeiten erbracht werden, sind gesondert zu vergüten.

(3) Ersatzteile, Reinigungs- und Entkalkungsmaterialien sind in den Pauschalen nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.

(4) Der Auftraggeber ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zur Vorleistung verpflichtet. Die vereinbarte Vergütung ist im Voraus zur Zahlung fällig. Die Wartungspauschale ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

§4 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Verträge über Dienstleistungen und Wartungsverträge treten mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

(2) Wartungsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Während dieser Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist 6 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat gastro total zur Durchführung der Leistungen die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

(2) Im Anschluss an die Leistungserbringung hat der Kunde der gastro total auf Aufforderung die Leistungserbringung durch Unterschrift zu bestätigen.

Stand 19. Juni 2024



Jan Wittenbecher

Kaufmännische Geschäftsführung / Group CFO

gastro total GmbH